

WAHRNEHMUNGSVERTRAG URHEBER



zwischen

ANREDE
VORNAME NAME
ADRESSE
PLZ ORT
LAND

E-MAIL

nachstehend „**der Urheber**“ genannt
(die in diesem Vertrag verwendete Bezeichnung „**Urheber**“ gilt gleichermassen auch für Urheberinnen)

und

der **SUISA**
Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich

MUSTER

A. Wahrnehmungsvertrag und Allgemeine Wahrnehmungsbedingungen

Durch diesen Vertrag **beauftragt** der Urheber die SUISA, die Rechte an seinen Musikwerken wahrzunehmen.

Die Einzelheiten und gegenseitigen Rechte und Pflichten dieses Wahrnehmungsauftrages ergeben sich aus den beiliegenden **Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen** (Fassung vom 1.1.2013), welche **integrierender Bestandteil** dieses Vertrages bilden.

Der Urheber bestätigt mit seiner Unterschrift, die beiliegenden Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen **gelesen** und **verstanden** zu haben und sie zu **akzeptieren**.

Der Urheber bestätigt mit seiner Unterschrift, **zur Unterzeichnung** dieses Wahrnehmungsvertrags **berechtig** und insbesondere **mündig** und **urteilsfähig** zu sein.

B. Änderung der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen

Die Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen können vom SUISA-Vorstand auf jeden Anfang eines Kalenderjahres **geändert** werden. Die SUISA stellt dem Urheber die geänderten Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen per Post oder auf elektronischem Weg zu. Ist der Urheber mit den Änderungen **nicht einverstanden**, hat er das Recht, diesen Wahrnehmungsvertrag **innert 90 Tagen seit Zustellung** der geänderten Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen auf das Datum des Inkrafttretens der neuen Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen zu **kündigen**. Macht der Urheber von diesem Kündigungsrecht **keinen Gebrauch**, sind die Änderungen der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen damit durch den Urheber **genehmigt** und für beide Vertragsparteien **verbindlich** geworden.

C. Von der Wahrnehmung durch die SUISA ausgenommene Rechte

Der Urheber kann bestimmte Gruppen von Urheberrechten von der Abtretung an die SUISA ausnehmen. Das bedeutet, dass die ausgenommenen Rechte weder in der Schweiz noch im Ausland von bzw. im Auftrag der SUISA wahrgenommen werden, also der Urheber dafür keine Entschädigungen von der SUISA erhält. Der Urheber muss sich selbst um die Geltendmachung dieser Rechte kümmern oder kann die Wahrnehmung einer anderen Gesellschaft anvertrauen.

Folgende Gruppen von Rechten können ausgenommen werden (die Gruppen können nicht geändert werden):

- a. Musikwerke auf irgendeine Art und Weise aufzuführen, in audiovisuellen oder multimedialen Werken enthaltene Musikwerke vorzuführen, Musikwerke anderswo wahrnehmbar zu machen sowie zu diesem Zweck aufzunehmen (Aufführungsrecht);
- b. Musikwerke durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Einrichtungen terrestrisch, über Leitungen oder Satelliten zu senden, zu diesem Zweck aufzunehmen, weiterzusenden sowie die in diesen Sendungen enthaltenen Musikwerke wahrnehmbar zu machen (Sende- und Weitersenderecht sowie Recht des öffentlichen Empfangs, einschliesslich Simulcasting);
- c. Musikwerke beispielsweise im Internet oder in anderen Netzwerken so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben und zu diesem Zweck aufzunehmen und zu speichern (Online-Recht);
- d. Musikwerke auf Ton-, Tonbild- und Datenträger irgendwelcher Art aufzunehmen und zu verbreiten (mechanisches Recht; nicht betroffen von dieser Ausnahme sind Aufnahmen zu Zwecken der Aufführung, Sendung und des Zugänglichmachens).

Der Urheber nimmt folgende Gruppe(n) aus: _____

D. Von der Wahrnehmung durch die SUISA ausgenommene Länder

Der Urheber kann einzelne Länder von der Abtretung seiner Rechte ausnehmen. Das bedeutet, dass seine Rechte in den ausgenommenen Ländern weder von der SUISA noch im Auftrag der SUISA von den jeweiligen Schwestergesellschaften der SUISA wahrgenommen werden. Der Urheber muss sich in den ausgenommenen Ländern selbst um die Geltendmachung seiner Rechte kümmern oder kann die Wahrnehmung einer anderen Gesellschaft anvertrauen.

Der Urheber nimmt folgende Länder aus: _____

E. Pseudonyme

Der Urheber verwendet folgende Pseudonyme: _____

F. Ergänzende Regeln

Im Übrigen richten sich die Beziehungen des Urhebers zur SUISA nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (namentlich jener über den Auftrag) bzw. des Zivilgesetzbuches sowie nach den jeweils gültigen Statuten und Reglementen der SUISA sowie der Stiftung Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUISA, die integrierende Bestandteile des Wahrnehmungsvertrages bilden und von der Generalversammlung resp. vom Vorstand jederzeit geändert werden können.

G. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich **schweizerisches Recht** Anwendung.

Im Falle eines ausländischen Wohnsitzes des Urhebers vereinbaren die Parteien, soweit gesetzlich zulässig, als Erfüllungsort und **ausschliesslichen Gerichtsstand ZÜRICH**.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren

Zürich/Lausanne/Lugano, 15. Januar 2013

Ort, Datum _____

Die SUISA

Der Urheber / die Urheberin